DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, 7. Oktober 2026

Frau
MDin Anette Wagner
Leiterin Steuerabteilung – direkte Steuern
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: anette.wagner@bmf.bund.de

Steuerliches Herbstpaket – Vorschläge zur Steuervereinfachung

Sehr geehrte Frau Wagner,

der Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD hat sich am 1. Juli 2026 auf ein umfangreiches „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ verständigt, in dem auch steuerliche Maßnahmen eine zentrale Rolle einnehmen. Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft unterstützen das Ziel, das Arbeitskräfte- und Wachstumspotential langfristig zu stärken. Die Beschlüsse des Koalitionsausschusses insgesamt sind vor diesem Hintergrund ein positives Zeichen für den gemeinsamen Reformwillen und die Arbeitsfähigkeit der Koalition, aber kein kraftvoller Wachstumsimpuls.

Mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 ist neben der Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen auch die Ausweitung der sog. Reichensteuer vorgesehen, die mit 45 Prozent künftig

bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro statt 277.826 Euro greifen und mit einem zweiten Reichensteuersatz in Höhe von 47 Prozent ab einem Einkommen von 280.000 Euro gelten soll. Diese Anpassungen betreffen überwiegend unternehmerische Einkommen. Rund 70 Prozent der Bemessungsgrundlage des sog. Reichensteuersatzes entfallen auf unternehmerische Tätigkeit und damit insbesondere auf Personenunternehmen, die ihre Gewinne über den Einkommensteuertarif der Gesellschafter versteuern. Das Ziel eines wirtschaftlichen Aufschwungs würde hierdurch konterkariert. Auf das Vorziehen des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent auf 250.000 Euro sowie die Einführung des zweiten Reichensteuersatzes von 47 Prozent sollte daher verzichtet werden.

Obwohl der Thesaurierungssatz analog zum Körperschaftsteuersatz ab 2028 schrittweise gesenkt wird, dürfte die Thesaurierungsbegünstigung auch künftig nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Denn die Praxis zeigt, dass die Option zur Körperschaftsteuer nach § 1a KStG oder die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG rechtlich komplex und nicht praxistauglich ausgestaltet sind. Nur die wenigsten Personenunternehmen haben daher in den vergangenen Jahren von diesen Alternativen Gebrauch gemacht. Grundlegende Vereinfachungen bei beiden Instrumenten sowie ihre bessere Abstimmung sind daher dringend geboten. Insbesondere sollten diese Instrumente auch für Personenunternehmen nutzbar gemacht werden, bei denen die individuelle Steuerbelastung der Gesellschafter nicht auf dem Niveau der Ausschüttungsbelastung von Kapitalgesellschaften liegt.

Ebenso geboten sind strukturelle Reformen der Unternehmenssteuern in anderen Bereichen. Das gilt etwa für die Regelungen zur Besteuerung von Umstrukturierungen, die Besteuerung von Dividenden, die Anrechenbarkeit ausländischer Steuern und die Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft. Vereinfachungspotenzial besteht zudem bei der Behandlung von Sachzuwendungen und Mitarbeiterkapitalbeteiligungen.

Darüber hinaus sieht die Unternehmenspraxis erheblichen Handlungsbedarf zum Bürokratieabbau im Umsatzsteuerrecht. Die Umsatzsteuer belastet als hochformalistische Massentransaktionssteuer in einem Zusammenspiel aus EU-Vorgaben und nationaler Rechts- und Verwaltungspraxis die redlichen Unternehmen über Gebühr. Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft und der Einfuhrumsatzsteuer liegen inzwischen konkrete Reformansätze vor. Diese sollten zügig umgesetzt und praxistauglich ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollte ein eigenständiges Umsatzsteuerverfahrensrecht geschaffen werden, um widerstreitende Steuerfestsetzungen sowie die damit verbundenen hohen Bürokratielasten und unverhältnismäßigen Sanktionsrisiken zu vermeiden. Neue Meldepflichten aufgrund der Einführung der E-Rechnungspflicht und des darauf aufbauenden Umsatzsteuer-Meldesystems ab 2030 sollten durch gezielte Entlastungsmaßnahmen begleitet werden.

Betriebsprüfungen sollten zeitnäher, digitaler und stärker risikoorientiert erfolgen. Bei wirksamen Steuerkontrollsystemen sollten System-, Prozess- und Stichprobenprüfungen stärker an die Stelle flächendeckender Einzelprüfungen treten. Steuerbescheide sollten digital sowie in strukturierten und maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden, damit betriebliche Steuerprozesse möglichst medienbruchfrei und automatisiert abgewickelt werden können.

Bereits im Vorfeld des Koalitionsausschusses am 1. Juli 2026 hatten die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft darauf hingewiesen, dass eine Reform der Einkommensteuer auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags umfassen sollte. Der Solidaritätszuschlag belastet nach der Teilabschaffung seit 2021 vor allem Unternehmen und wirkt damit faktisch wie eine zusätzliche Unternehmenssteuer. Seine vollständige Abschaffung wäre ein Beitrag zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Zahlreiche konkrete Reformvorschläge aus den Reihen der gewerblichen Wirtschaft liegen bereits vor. Viele unserer Vorschläge entsprechen den Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“, auf die wir hier verweisen möchten.

Die zentralen Anforderungen aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft für eine kurzfristige und strukturell wirksame Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen haben wir in der Anlage zusammengefasst. Die Vorschläge berücksichtigen die derzeitigen fiskalischen Rahmenbedingungen und konzentrieren sich auf den Abbau unnötiger Komplexität, mehr Rechtssicherheit und praxistauglichere steuerliche Verfahren. Wir stehen für eine Vertiefung und Konkretisierung der Maßnahmen gerne zu einem Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER Dr. Rainer Kambeck	BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V. Dr. Monika Wünnemann
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V. Mareike Drexler-Röckendorf	BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V. Arne Franke
BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. Heiko Schreiber Yokab Thomsen	GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V. Dr. Volker Landwehr Anja Podubrin
HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V. Ralph Brügelmann	BUNDESVERBAND GROSSHANDEL AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V. Michael Alber